

Auf Grund der verabschiedeten drei Nachträge zu dem ordentlichen Staatshaushalts-
etat auf die Jahre 1890 und 1891 wird hiermit der durch das Finanzgesetz vom
26. März 1890 festgesetzte Gesamtbetrag der Ueberschüsse und Zuschüsse des ordent-
lichen Staatshaushalts auf jedes der beiden Jahre um die Summe von

1 987 628 „

erhöht.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium
beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 28. April 1892.



Albert.

Julius Hans von Thümmel.

Nr. 46. Bekanntmachung,

• die Verleihung von Hofrang an den Garnisonbauinspektor betreffend;

vom 7. Mai 1892.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist dem Garnisonbauinspektor bei der Militärverwaltung
Hofrang und zwar in der IV. Klasse der Hofrangordnung unter Nr. 18 hinter den Land-
bauinspektoren der Hochbauverwaltung verliehen worden.

Dresden, den 7. Mai 1892.

Kriegs-Ministerium.

v. d. Planitz.

König.